Neufassung der Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Psychologie (Bachelor of Science; B.Sc.)

Präambel

Aufgrund des § 44 Absatz 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333) in Verbindung mit der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12.12.2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 1.7.2022 (Nds. GVBl. S. 433) hat der Fachbereich 1 – Erziehungs- und Sozialwissenschaften der Universität Hildesheim am 06.03.2024 die nachfolgende Neufassung der Auswahlordnung beschlossen.

§ 1
Anwendungsbereich

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.) werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2
Fristen und Form des Antrags

(1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
(2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15.07. eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
(3) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln.
(4) Studienplätze im ersten Fachsemester werden im Rahmen des dialogorientierten Serviceverfahrens (DoSV) der Stiftung für Hochschulzulassung vergeben. Das DoSV ist ein webbasiertes System zum Abgleich von Zulassungsangeboten, das der vollständigen und schnellen Studienplatzvergabe entsprechend der Nachfrage dient. Bewerberinnen und Bewerber müssen sich vor der Antragstellung nach Satz 2 über das Webportal der Stiftung für Hochschulzulassung registrieren: https://www.hochschulstart.de/

§ 3
Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
   a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
   b) nicht unter die Vorabquoten gemäß § 22 Abs. 1 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung fällt.
(2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 4 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 4
Quotierung und Auswahlkriterien

(1) Die im hochschuleigenen Auswahlverfahren zur Verfügung stehenden Studienplätze werden
a) zu 50% nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und
b) zu 50% nach der Durchschnittsnote der HZB in Kombination mit dem Ergebnis eines freiwilligen fachspezifischen Studierendeneignungstests
vergeben. Als fachspezifischer Studieneignungstest wird ausschließlich der psychologiespezifische Bachelor-Studierendeneignungstest der Deutschen Gesellschaft für Psychologie (BaPsy-DGPs) anerkannt. Die Teilnahme am BaPsy-DGPs darf zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, danach verliert das Testergebnis seine Gültigkeit.

(2) Für die Auswahl werden jeweils Ranglisten für die Vergabe gem. Abs. 1 Buchstabe a und b erstellt (§§ 5, 6).

§ 5
Erstellung der Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a

Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung etwas anderes bestimmt. Die Umrechnung ausländischer Noten ist ebenfalls in Anlage 2 der Niedersächsischen Hochschulzulassungsverordnung geregelt.

§ 6

Erstellung der Rangliste nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Kombination mit dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierendeneignungstests gem. § 4 Abs 1 Buchstabe b

(1) Für die Erstellung der Rangliste wird zunächst eine Durchschnittsnote der HZB gem. § 5 gebildet.

(2) Der im fachspezifischen Studierendeneignungstest (BaPsy-DGPs) erzielte Prozentrang wird gem. Anlage 1 umgerechnet.

(3) Aus der Summe der mit 0,5 multiplizierten Durchschnittsnote gem. Abs. 1 und dem mit 0,5 multipliziertem und gem. Abs. 2 umgerechneten Ergebnis des fachspezifischen Studierendeneignungstests wird eine gewichtete Durchschnittsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Kommastelle ohne Rundung berechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnittsnoten wird unter allen Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt. Liegt kein Ergebnis des Studieneignungstests vor, so geht die Durchschnittsnote der HZB gem. Abs. 1 mit dem Faktor 1 in die Bildung der Rangliste ein.

§ 7
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/25. Gleichzeitig tritt die Auswahlordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie (B.Sc.) (Verkündungsblatt Heft 158 Nr. 04/2021 vom 01.04.2021) außer Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang Psychologie

(Bachelor of Science; B.Sc.)

Umrechnung der erzielten Prozentränge im fachspezifischen Studierendeneignungstest (BaPsy-DGPs) in Notenäquivalente gem. § 6 Abs. 2

Prozentrang BaPsy-DGPs	Notenäquivalent
>95	1,0
92,6 – 95	1,1
89,6 – 92,5	1,2
86,2 – 89,5	1,3
82,5 – 86,1	1,4
78,4 – 82,4	1,5
73,9 – 78,3	1,6
69,3 – 73,8	1,7
64,5 – 69,2	1,8
59,3 – 64,4	1,9
54,4 – 59,2	2,0
49,4 – 54,3	2,1
44,3 – 49,3	2,2
39,4 – 44,2	2,3
34,5 – 39,3	2,4
29,8 – 34,4	2,5
25,3 – 29,7	2,6
21,3 – 25,2	2,7

17,1 – 21,2	2,8
13,4 – 17,0	2,9
10,3 – 13,3	3,0
7,3 – 10,2	3,1
4,8 – 7,2	3,2
2,8 – 4,7	3,3
1,3 – 2,7	3,4
0,5 – 1,2	3,5
< 0,5	4,0